

STURM

ZHSt15

RISIKOPAKET

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung gewährt der Versicherer für Schäden AN DEN VERSICHERTEN GEBÄUDEN durch Überschwemmung, Vermurungen, Lawinen, Lawinenluftdruck und Erdbeben Versicherungsschutz auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme.

Bewegliche Sachen (wie z. B. Kraftfahrzeuge, Vorräte, Wohnungsinhalt) sind nicht versichert.

Die Haftung des Versicherers bleibt auch dann mit der Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt, wenn mehrere der genannten Ereignisse zusammentreffen.

Die Kosten einer künstlichen Trocknung der versicherten Gebäude werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude zur Gänze zu Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist.

Übersteigen die Schäden, die durch eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse innerhalb von 168 Stunden hervorgerufen wurden, insgesamt den Betrag von ATS 50.000.000,-- (EUR 3.633.641,71) (Kumulereignis für den Versicherer), so wird die in der Polizze ausgewiesene Entschädigungsobergrenze im Verhältnis von ATS 50.000.000,-- (EUR 3.633.641,71) zum gesamten Schaden gekürzt.